

des Vorsitzenden ständig mißachtet hat, schließlich das Wort entzogen wurde, darf dadurch niemals sein Beweisanspruchsrecht beeinträchtigt werden. Verlangt der Angeklagte in diesem Fall das Wort, um einen Beweisanspruch zu stellen, so muß es ihm erteilt und darf nur dann entzogen werden, wenn er es für unzulässige Zwecke mißbraucht.

8.3.7. *Der Abschluß der Hauptverhandlung*

Damit das Gericht unter dem unmittelbaren Eindruck der Beweisaufnahme, der Schlußvorträge und des letzten Wortes des Angeklagten berät und seine die Hauptverhandlung abschließende Entscheidung verkündet, schreibt das Gesetz (§ 240 StPO) die verbindliche Reihenfolge vor: Beweisaufnahme, Schlußvorträge (einschließlich des letzten Wortes des Angeklagten), Beratung, Verkündung des Urteils oder eines die Hauptverhandlung abschließenden Beschlusses. Kein anderer Verfahrensteil der betreffenden Strafsache darf diese Kontinuität verändern. Auch soll sich kein Verfahrensteil einer anderen Strafsache zwischen diese Reihenfolge schieben, weil sonst die Unmittelbarkeit des Eindrucks, den die einheitliche mündliche Verhandlung hervorruft, abgeschwächt werden könnte. Falls das Gericht erneut in die Beweisaufnahme eintritt, muß es nach deren Abschluß erneut Gelegenheit zu den Schlußvorträgen und zum letzten Wort des Angeklagten geben, daraufhin beraten und dann seine Entscheidung verkünden.

Der letzte Teil der Hauptverhandlung (§ 240 Abs. 2 StPO) besteht in der Verkündung der die Hauptverhandlung abschließenden Entscheidung. Das Gesetz regelt die im Namen des Volkes ergehende Urteilsverkündung im einzelnen (§ 246 StPO). Sie ist öffentlich (auf Ausnahmen verweist § 246 Abs. 5 StPO) und besteht in der Verlesung der Urteilsformel und der Urteilsgründe sowie in einer mündlichen Belehrung des Angeklagten über das zulässige Rechtsmittel sowie über das Recht auf Einsicht und Berichtigung des Protokolls der Hauptverhandlung. Während der Verlesung der Urteilsformel haben alle im Gerichtssaal Anwesenden ihrer Achtung gegenüber diesem staatlichen Akt durch Erheben von den Plätzen Ausdruck zu geben. Bei der Verlesung der Urteilsformel und der Urteilsgründe muß sich der Vorsitzende genau an den in der Beratung festgelegten Wortlaut halten. Weglassungen, Ergänzungen oder Veränderungen sind unzulässig.

Die Rechtsmittelbelehrung ist in einfachen und verständlichen Sätzen vorzunehmen, die den rechtsunkundigen Angeklagten über sein Recht auf Einlegung der Berufung und über die Rechtsmittelfrist auf klären. Dabei hat der Vorsitzende die aus der mündlichen Verhandlung gewonnenen Erfahrungen über die Persönlichkeit des Angeklagten insbesondere seine intellektuellen Fähigkeiten, aber auch den Zustand bzw. die Aufnahmefähigkeit des Angeklagten, zu beachten. Das gilt in besonderem Maße für Verfahren, in denen der Angeklagte keinen Verteidiger hat. Daran anschließend ist dem Angeklagten das Formblatt mit der schriftlichen Rechtsmittelbelehrung auszuhändigen und der Empfang im Hauptverhandlungsprotokoll zu vermerken.

In entsprechender Weise ist der Angeklagte über sein Recht auf Einsicht in